

Ehrverletzung eines Schauspielersohnes

Journalistin gibt sich als Kaufinteressentin aus

Die Villa eines bekannten Schauspielers steht zum Verkauf. Unter dem Vorwand, Kaufinteressentin zu sein, vereinbart die Redakteurin einer überregionalen Zeitung einen Besichtigungstermin. In ihrem Bericht steht unter anderem, der Sohn des Schauspielers, zur Zeit einziger Bewohner des Hauses, schlafe morgens um 9 Uhr noch, in den Räumen schälten sich die Seidentapeten von den Wänden und im Schwimmbad wachse das Moos. Die Anwälte der Familie, die auch eine einstweilige Verfügung gegen die Behauptungen der Zeitung erwirkt, schalten den Deutschen Presserat ein. Die Journalistin habe sich unter der Vorspiegelung von Kaufabsichten in das Haus eingeschlichen. Sie habe den Eindruck erweckt, das Haus sei heruntergekommen. Auch sei nicht hinnehmbar, dass die Zeitung den Grundriss des Hauses veröffentlicht habe. Der Grundriss sei der „Kaufinteressentin“ nicht zur Veröffentlichung mitgegeben worden. Diese stelle einen rechtswidrigen Eingriff in die Privatsphäre sowie eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar. Die Zeitung wendet sich gegen die erhobenen Vorwürfe. Der Schauspieler und seine Familie seien Personen der Zeitgeschichte, die die Öffentlichkeit durch diverse Medienbeiträge an ihrem Privatleben hätten teilhaben lassen. Die Bekanntheit der Familie sei gerade im Hinblick auf den Verkauf der Villa eingesetzt worden, um einen höheren Verkaufserlös zu erzielen. Die Journalistin habe sich mit dem Management der Familie in Verbindung gesetzt und sich als Journalistin der überregionalen Zeitung zu erkennen gegeben. In ihrem Bericht habe die Autorin sachlich den Zustand der Villa beschrieben und nicht intime Details der Privatsphäre offenbart. Nach Ansicht der Zeitung ist die Beschwerde eine Reaktion darauf, dass die Berichterstattung nicht in der erhofften positiven Weise ausgefallen sei. (2001)

Für den Beschwerdeausschuss ist zunächst Ziffer 4 des Pressekodex Grundlage seiner Beratung. Die weit auseinander liegenden Darstellungen der Anwälte und der Zeitung zur Frage, ob sich die Journalistin unter Vorspiegelung falscher Tatsachen in das Haus „eingeschlichen“ habe, lassen eine eindeutige Beurteilung nicht zu. Von dieser Frage ist auch die Beurteilung eines etwaigen Verstoßes gegen Ziffer 8 des Pressekodex abhängig. Ob in dem Bericht über die Wohnverhältnisse der Familie eine Verletzung der Privatsphäre zu sehen ist, kann nur unter Berücksichtigung des Zustandekommens des Besichtigungstermins beurteilt werden. Daher trifft der Beschwerdeausschuss auch in dieser Frage keine Entscheidung. Die Passage in dem Artikel, wonach der Sohn des Schauspielers „mit juristischem Segen als kompletter Versorgungsfall ohne hoffnungsvolle Sozialprognose“ bezeichnet werden dürfe, zieht eine Missbilligung wegen des Verstoßes gegen Ziffer 9 des Pressekodex nach sich. Soweit sich die Zeitung auf ein Urteil beruft, wonach diese Äußerung für zulässig erachtet wird, hält der Ausschuss dies nicht für ausreichend. Dieses Urteil ist

kein Freibrief, sie beliebig zu wiederholen. Unabhängig von der juristischen Zulässigkeit verstößt diese Passage jedenfalls gegen die pressethischen Maßstäbe des Pressekodex. (B1–174/02)

Aktenzeichen:B1–174/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4); Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung